

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten erkennt der Besteller nicht an, auch nicht durch vorbehaltlose Annahme der Leistung.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und dem Lieferanten zur Ausführung des Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform.
- 1.3 Soweit sich aus diesem Einkaufsbedingungen nicht anderes ergibt, gelten die Begriffe und Definitionen der INCOTERMS 2000.

2. Vertragsabschluß und Geheimhaltung

- 2.1 Nur schriftliche Bestellung sind verbindlich. Sie gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht binnen 12 Werktagen ab Bestelldatum widerspricht. Abweichungen von der Bestellung werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie der Besteller schriftlich bestätigt.
- 2.2 Die in der Bestellung bezeichneten Unterlagen, die dem Lieferant auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden, sind Bestandteil der Bestellung. Erst mit Erfüllung aller in den Unterlagen genannten Bedingungen gilt die Lieferung als ordnungsgemäß ausgeführt.
- 2.3 Angaben im Bestelltext, in Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind vom Lieferant vor Ausführung der Bestellung auf sachliche Richtigkeit zu prüfen. Festgestellte Fehler und/oder vom Lieferant beabsichtigte Änderungen sind dem Besteller sofort schriftlich bekanntzugeben. Ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers durchgeführte Änderungen und deren Folgen gehen zu Lasten des Lieferanten. Und berechtigen den Besteller zum Rücktritt vom Vertrag, wobei Schadensersatzansprüche daneben bestehen bleiben. Das gleiche gilt bei Unterlassung der Bekanntgabe festgestellter Fehler.
- 2.4 Der Lieferant ist bereit, vom Besteller gewünschte nachträgliche Änderungen des Lieferumfangs durchzuführen; Änderungen von Bestellungen bedürfen in jedem Fall eines schriftlichen Nachtrages seitens des Bestellers. Dieser gilt als Bestandteil der Bestellung.
- 2.5 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, Mustern, Modellen und dergleichen behält sich der Besteller Eigentums-, gewerbliche Schutz- und Urheberrechte vor. Sie unterliegen strikter Geheimhaltung und dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages, solange das darin enthaltene Fertigungswissen nicht allgemein bekannt geworden ist.
- 2.6 Unterlagen des Bestellers sind nach Erledigung von Anfragen oder nach der Abwicklung von Bestellungen umgehend und unaufgefordert an den Besteller zurückzugeben.
- 2.7 Ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers darf der Lieferant in Werbematerial usw. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- 3.2 Rechnungen sind gesondert an den Besteller zu versenden. Duplikate sind zu kennzeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Rechnungen die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer den dortigen Vorgaben entsprechend anzugeben. Die Abrechnung hat in der Bezeichnung der Reihenfolge der Bestellung zu erfolgen.
- 3.3 Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 60 Tagen netto, jeweils nach Rechnungsempfang und Eingang des Liefergegenstandes beim Besteller.

4. Lieferung

- 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und versteht sich als eintreffend beim Besteller. Lieferfristen laufen ab Bestelldatum. Vorzeitige Auslieferungen und Teillieferungen sind nur nach Absprache mit dem Besteller zulässig.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn ihm Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß die angegebene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3 Der Besteller ist berechtigt, für jede angefangene Woche überschrittene Lieferzeit eine Verzugsentschädigung zu fordern, soweit die verspätete Lieferung vom Lieferanten zu vertreten ist. Das Erfordernis einer vorherigen Mahnung, soweit eine Lieferzeit nach dem Kalender nicht bestimmt ist, bleibt hiervon unberührt. Der Besteller hat das Recht, die Höhe dieser Verzugsentschädigung pauschal mit 1 % des Nettoverkaufspreises der Lieferung je Woche zu

berechnen. Die maximale Höhe der Verzugsentschädigung beträgt 5 %. Der Lieferant hat demgegenüber das Recht, im Einzelfall nachzuweisen, dass dem Besteller ein geringerer Schaden entstanden ist.

- 4.4 Bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins um mehr als fünf (5) volle Wochen ist der Besteller berechtigt, durch schriftliche Erklärung dem Lieferanten eine Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf die Annahme der Lieferung zu verweigern, vom betreffenden Liefervertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung der Lieferverpflichtung zu verlangen. Die Verzugsentschädigung nach Ziffer 4.3 ist auf den Schadenersatz wegen Nichterfüllung anzurechnen.

5. Versand, Verpackung, Versicherung

- 5.1 Soweit der Besteller Vorgaben macht, erfolgt der Versand nach diesen.
- 5.2 Der Preis schließt Lieferung „frei Haus“ einschließlich Normalverpackung ein.
- 5.3 Die Transportversicherung für Lieferung wird vom Besteller gedeckt. Der Gefahrübergang erfolgt bei Übergabe an den Besteller am Erfüllungsort. Vom Lieferant bezahlte Provisionen werden nicht erstattet. Der Besteller übernimmt als Verbotskunde im Sinne des § 29.1.2 ADSp keine Gebühr für SLVS.
- 5.4 Die Verpackung ist, soweit nicht leihweise zu Verfügung gestellt, zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen und in Angebot und Rechnung gesondert auszuweisen. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

6. Erfüllungsort und Gefahrübergang

- 6.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen ist der Sitz des Bestellers, wenn nicht etwas anderes bestimmt wurde.
- 6.2 Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes auf den Besteller über.

7. Eigentumssicherung

- 7.1 Dem Lieferant überlassenen oder von ihm in Auftrag bzw. Genehmigung angefertigte Unterlagen bleiben bzw. werden Eigentum des Bestellers.
- 7.2 Beistellungen sind vom Lieferant gesondert zu verwahren und als Eigentum des Bestellers kenntlich zu machen. Dies gilt auch bei Überlassung auftragsgebundenen Materials an den Besteller.
- 7.3 Aufgrund von Anzahlung hergestellte Waren stehen im oder gehen über in das Eigentum des Bestellers. Erwirbt der Lieferant durch Verbindung oder Vermischung (Mit)Eigentum, tritt er im Zeitpunkt des Entstehens des Eigentums einen dem Wert der Bestellung bzw. des Materials entsprechenden Miteigentumsanteil an den Besteller ab. Die Besitzübertragung wird insoweit ersetzt durch eine unentgeltliche Verwahrung dieser Gegenstände durch den Lieferanten. Der Besteller ist berechtigt, sich jederzeit von der ordnungsgemäßen Verwahrung und Kennzeichnung der Waren zu überzeugen.
- 7.4 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die zu Vertragszwecken gefertigt und durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, sind Eigentum des Bestellers. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum des Bestellers kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Bestellers zu benutzen. Natürliche Verschleißerscheinungen sind dem Besteller rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben. Der Lieferant ist nach Aufforderung zur Herausgabe im ordnungsgemäßen Zustand verpflichtet.

8. Sach- und Rechtsmängel

- 8.1 Die Annahme von Waren erfolgt unter Vorbehalt. Beanstandungen können innerhalb von 4 Wochen nach Wareneingang geltend gemacht werden. Sofern der Besteller die Ware umsendet oder weiterleitet und dies dem Lieferant rechtzeitig anzeigt, verlängert sich die Untersuchungs- und Rügefrist entsprechend.
- 8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit der Ablieferung der Sache an den Besteller bzw. mit Auslieferung an dessen Kunden. Verjährung tritt spätestens 36 Monate nach Ablieferung der Sache beim Besteller ein. Der Lauf der Verjährungsfrist wird durch die schriftliche Mängelanzeige bis zur Behebung der Mängel durch den Lieferanten gehemmt.

- 8.3 Weist die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs einen Sachmangel auf, so kann der Besteller Nacherfüllung oder Minderung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Bestellers durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die daraus entstehenden Kosten hierzu trägt der Lieferant.
- 8.4 In Eilfällen oder bei Verzug des Lieferanten ist der Besteller berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten durch Dritte oder im Rahmen der Selbstvornahme zu beseitigen.
- 8.5 Hat der Lieferant einen erfolglosen Nacherfüllungsversuch unternommen, die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine angemessene Nachfrist verstreichen lassen, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Das gesetzliche Rücktrittsrecht sowie das Recht auf Schadensersatz bleiben vorbehalten. Die Rückgriffsansprüche verjähren zwei Jahren nach Übergabe der Sache. Die Verjährung tritt frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Besteller die Ansprüche seines Abnehmers erfüllt hat. Die Ablaufhemmung endet spätestens 5 Jahre nach dem Zeitpunkt, in welchem der Auftragnehmer die Sache an den Besteller abgeliefert hat.
- 8.6 Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche des Bestellers beginnt mit der Ablieferung der Sache durch den Besteller bei dessen Kunden, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablieferung der Sache an den Besteller.
- 8.7 Werden mangelhafte Teile ersetzt oder nachgebessert, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Ausfallzeit und beginnt für die nachgebesserten – oder Ersatzteile von Neuem. Auszuwechselnde Teile bleiben bis zum mangelfreien Ersatz zur Verfügung des Bestellers und gehen erst nach Beseitigung des Mangels an das Eigentum des Lieferanten über.

9. Patentverletzung

- 9.1 Der Lieferant steht dafür ein, daß durch seine Lieferung und ihre für ihn voraussehbare Verwertung durch den Besteller keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 9.2 Wird der Besteller von Dritter Seite wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so stellt der Lieferant den Besteller von diesen Ansprüchen frei und erstattet dem Besteller alle aus der Inanspruchnahme entstandenen Schäden.
- 9.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von dem Besteller gestellten Unterlagen, Muster, Modellen oder ähnlichen Vorgaben hergestellt hat und nicht weiß und wissen muß, daß dadurch Schutzrechte verletzt werden.

10. Allgemeine Haftung

- 10.1 Soweit wegen eines Produktschadens Rückrufmaßnahmen geboten sind, ist der Lieferant auch zur Erstattung der dafür erforderlichen Aufwendungen verpflichtet.
- 10.2 Andere Ansprüche bleiben unberührt. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme abzuschließen.

11. Unfallverhütung

- 11.1 Der Lieferant ist für die Einhaltung der Gesetze über technische Arbeitsmittel, der geltenden Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln verantwortlich.
- 11.2 Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Lieferung oder Leistung geltenden Sicherheitsanforderungen nicht entspricht oder auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung von der Lieferung oder Leistung eine erhebliche Gefahr ausgeht, kann der Besteller einen Einzelnachweis über die Beachtung der geräteschutzrechtlichen Bestimmungen verlangen. Kann der Lieferant diesen Nachweis nicht nach angemessener Fristsetzung führen, ist der Besteller berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und daraus resultierende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

12. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen des Lieferanten aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 13.1 Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
13.2 Als Gerichtsstand gilt Bingen, Deutschland.

14. Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, daß der Besteller Daten des Lieferanten speichert und verarbeitet.